



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 1. Oktober 2019

Nummer 80

Zehnte Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung

Vom 20. September 2019

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2019 (GVBl. II Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Unionszeugnisse für Binnenschiffe werden vom Landesamt für Bauen und Verkehr erteilt. Der Antrag auf Erteilung ist daher beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen. Die Absätze 5 und 10 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. September 2019

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider